

ENTEIGNUNG

Die Enteignung ist die rechtmäßige Entziehung oder Belastung von Eigentum durch staatlichen Hoheitsakt der Enteignungsbehörde zur Verfolgung konkreter öffentlicher Zwecke und somit zum Wohle der Allgemeinheit.

Der Stadt obliegen im Enteignungsverfahren entsprechende Pflichten gem. §§ 104 ff. BauGB.

Rechtsgrundlagen (allgemein)

Art. 14 Abs. 3 GG, §§ 104 ff. BauGB

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Liegenschaften

ANSPRECHPARTNER

Cornelia Hoffmann
Email:
liegenschaften@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-463
zum Kontaktformular

Gabriele Sprang
Email:
liegenschaften@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-409
zum Kontaktformular